



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0272 Status: öffentlich Datum: 11.11.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
24.11.2022	Jugendhilfeausschuss			
08.12.2022	Kreisausschuss			
21.12.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Pauschalierung einmaliger Beihilfen im Rahmen der Gewährung von Leistungen der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

Sachverhalt:

Die Betreuung und laufende Versorgung von im Rahmen von Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27, 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Pflegefamilien untergebrachten Kindern und Jugendlichen wird gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII über die Zahlung eines monatlichen Pflegegeldes sichergestellt. Über diese laufenden Zahlungen hinaus können gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

Für verschiedene regelmäßig auftretende besondere Bedarfe hat der Kreistag zuletzt mit Beschluss vom 10.07.2014 die aus der Anlage ersichtlichen Beihilferahmen beschlossen. Mit diesem Beschluss wurde seinerzeit bereits eine teilweise Pauschalierung und Auszahlung einiger Beihilfen unabhängig von der Antragstellung der Pflegeeltern eingeführt (Schulmaterialien, Urlaubsbeihilfe, Weihnachtsbeihilfe).

Mit seinen „Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Vollzeitpflege“ hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eine weitergehende Pauschalierung der Gewährung von Beihilfen für einmalige Bedarfssituationen angeregt. Zur Deckung der einmaligen Bedarfe

- Ferienfahrten und Ferienmaßnahmen
- Taufen, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe, Konfirmandenfreizeit
- Schulbücher, Schulmaterialien, Klassenfahrten
- Fahrrad
- Feiern und Geschenke zur Einschulung, zum Geburtstag, zu Weihnachten
- Zuschuss zum Führerschein
- Kosten für den Eintritt in das Berufsleben
- Eigenanteil für zerbrochene Brillengläser u. a. (soweit nicht Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII zu leisten ist)

- Kosten für elektronische Medien (Anschaffung und laufende Kosten)
 - Aufwendungen für die Förderung des jungen Menschen und für die Freizeitgestaltung (z.B. Musikunterricht, Reitunterricht, Vereinsbeiträge u. ä.)
- wird folgende - nach dem Alter der Kinder gestaffelte - pauschale Erhöhung des monatlich geleisteten Pflegegeldes empfohlen:

Alter des Pflegekindes	monatliche Pauschale	Jahresbetrag
bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	35,00 €	420,00 €
vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	60,00 €	720,00 €
vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	80,00 €	960,00 €

Für die Ermittlung dieser Monatspauschalen hat das Ministerium für die in der Bedarfsliste enthaltenen Positionen einen empirischen Mittelwert ermittelt, der dem tatsächlichen jährlichen Aufwand entspricht. Da einige spezifische Bedarfe regelmäßig abhängig vom Alter der Pflegekinder auftreten, wird für die Höhe der Pauschalen eine Altersstaffelung vorgeschlagen.

Inzwischen sind immer mehr Jugendhilfeträger dazu übergegangen, diese Empfehlungen umzusetzen. Zum einen werden hierdurch die Pflegeeltern insoweit entlastet, als es für eine Vielzahl von einmaligen Bedarfssituationen nicht mehr nötig ist, jeweils einen förmlichen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu stellen. Zum anderen wird das Verwaltungsverfahren vereinfacht, was insbesondere auch die Abrechnung von Kostenerstattungen zwischen den Jugendhilfeträgern erleichtert.

Für die einmaligen Bedarfssituationen, die mit den o.g. Pauschalen nicht abgegolten werden, kann es bei dem bislang praktizierten Verfahren verbleiben. Die Übersicht ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse dargestellt. Die Neuregelung der Sonderleistungen für Pflegekinder soll zum 01.01.2023 in Kraft treten. Ein zusätzlicher Aufwand für den Haushalt 2023 ist hiermit nicht verbunden, da die künftig pauschaliert gewährten Beihilfen in etwa dem derzeit im Rahmen einzelner Antragstellungen geleisteten Beträgen entsprechen.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der für Pflegekinder gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII gewährten einmalige Beihilfen oder Zuschüsse wird, wie in der Anlage beigefügt, beschlossen.

Prietz